

BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Landesverband Thüringen



Landessatzung

BÜNDNIS DEUTSCHLAND Landesverband Thüringen

Landessatzung

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

(1) Der Landesverband wird unter dem Namen BÜNDNIS DEUTSCHLAND Landesverband Thüringen geführt.

Die Mitglieder des Landesverbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben der Thüringerinnen und Thüringer demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung und Stärkung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass die Menschen im Freistaat Thüringen zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereichen erhalten und in Sicherheit leben können.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Gera und das Tätigkeitsgebiet umfasst das Land Thüringen.

§ 2 Gliederungen des Landesverbandes

(1) Der Landesverband Thüringen gliedert sich in:

1. Landesverband
2. Kreisverbände
3. Stadt-, Stadtteil- und Ortsverbände

(2) Über die Gründung eines Verbandes entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene.

§ 3 Kreisverbände

Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise/s oder einer kreisfreien Stadt, gegebenenfalls zusammen mit einem oder mehreren benachbarten Landkreisen (Kreisverbandscluster). Wächst in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, der oder die einem Kreisverbandscluster angehört, die Zahl der Parteimitglieder derart an, dass die Bildung eines organisatorisch selbständigen Kreisverbandes sinnvoll ist, soll der Landesvorstand seine Ausgründung beschließen.

§ 4 Stadt-, Stadtteil- und Ortsverbände

Die Stadt- und Ortsverbände orientieren sich an den tatsächlichen Grenzen der Stadt oder der Gemeinde. Kreisverbänden, die Städte ab 75.000 Einwohner umfassen, ist es möglich, Stadtteilverbände in den Grenzen der Stadtteile zu gründen, um mehr Regionalität zu schaffen. Dazu dürfen Stadtteile zu einem Stadtteilverband zusammengelegt werden.

§ 5 Landesparteiorgane

Die Landesparteiorgane sind:

1. Der Landesparteitag,
2. Der Landesvorstand,
3. Die Kreisvorsitzendenkonferenz.

§ 6 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Landesparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.

(3) Bei Klärungsbedarf wird das Institut des Schlichtungsgespräches mit dem Landesvorstand eingeführt. Es kann von einem Viertel der Kreisvorstände, mindestens aber vier Kreisvorständen, oder von zehn Prozent der Mitglieder beantragt werden. Ein Antrag kann in Textform unter Nennung des Grundes, des Namens und der Mitgliedsnummer dem Landesvorstand zugeleitet werden. Das Schlichtungsgespräch muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Für die fristgerechte Ladung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ist der Landesvorstand verantwortlich. Eine Ladung kann postalisch oder elektronisch erfolgen.

(4) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn ein Schlichtungsgespräch scheitert und wenn dieser von entweder einem Drittel der Kreisverbände, mindestens aber vier Kreisverbänden, oder von 20% der Mitglieder, mindestens jedoch 15 Mitgliedern, beantragt wird. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung von den Antragstellern oder dem Landesverband als besonders eilbedürftig erachtet wird. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

(5) Entscheidungen des Landesparteitages über die Auflösung des Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 7 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Landesschatzmeister und einem stellvertretenden Landesschatzmeister,
4. einem Schriftführer und
5. bis zu vier Beisitzern.

§ 8 Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes, der Untergliederungen und insbesondere deren Sitzungsgenehmigungen. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes.

(2) Der Landesvorstand bereitet die Landesliste für die Bundestagswahl und die Liste für die Landtagswahl vor.

(3) Der Landesvorstand fördert die Kreisverbände. Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz vor und nimmt an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(4) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss und die Finanzplanung sowie die Unterstützung des Bundesverbandes bei der Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichts.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten darf, wer nicht BÜNDNIS DEUTSCHLAND angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Fachausschüsse eine

Geschäftsordnung. Diese Fachausschüsse legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

(6) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Landesverbandes Thüringen.

(7) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesschatzmeister zuständig.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand erstellt einen Haushaltsplan zum Zwecke der Finanzplanung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Ein nach einer Wahl bereits für das Kalenderjahr vorliegender Finanzplan kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder verändert werden. Planungssicherheit geht hier vor.

(9) Der Finanzbericht des Landesverbandes wird einschließlich gesetzlicher Rechenschaftsberichte vom Landesschatzmeister jährlich auf dem Landesparteitag dargelegt.

(10) Der Landesvorsitzende hat das Recht, einen Generalsekretär zu benennen, der dann auf dem nächsten Landesparteitag durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt wird. Sollte während der laufenden Amtszeit des Landesvorstandes die Position des Generalsekretärs neu besetzt werden, so endet dessen Amtszeit mit der des aktuellen Landesvorstandes. Die Abberufung des Generalsekretärs obliegt dem Landesvorsitzenden.

§ 9 Beiträge und Mandatsträgerabgaben

(1) Über die Verteilung aller Einnahmen des Landesverbandes nach § 6 Abs. 2 Beitrags- und Finanzordnung (BFO) beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 BFO geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

(3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger können die Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

§ 10 Wahlgrundsätze

Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten für öffentliche Wahlämter sind geheim. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 11 Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt. Die Auflösung von Landesfachausschüssen kann der Landesvorstand mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.

(2) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.

(3) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 12 Landesprogrammkommission

(1) Der Landesvorstand setzt die Mitglieder der Landesprogrammkommission ein. Diese hat bis zu neun Mitglieder, bis zu vier Mitglieder dürfen aus dem Landesvorstand sein. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesfachausschüsse zu koordinieren. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu protokollieren.

(3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen.

§ 13 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Zu laden sind die Mitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, die in dem betreffenden Wahlkreis ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Betrifft der Wahlkreis mehrere Kreisverbände, so ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören. Dies geschieht in Abstimmung mit den übrigen Kreisvorsitzenden. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die gleiche Zahl an Mitgliedern, so entscheidet das Los. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(6) Die Wahlen müssen in den Fristen des Landeswahlgesetzes stattfinden.

§ 14 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Zu laden sind die Mitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, die in dem entsprechenden Wahlkreis ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Betrifft der Wahlkreis mehrere Kreisverbände, so ergeht die Einladung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören. Dies geschieht in Abstimmung mit den übrigen Kreisvorsitzenden. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die gleiche Zahl an Mitgliedern, so entscheidet das Los. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(6) Die Wahlen müssen in den Fristen des Bundeswahlgesetzes stattfinden.

§ 15 Aufstellung der Listenbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag und für die Wahl zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Landeslisten erfolgt für die Wahl zum Thüringer Landtag und für die Wahl zum Deutschen Bundestag durch jeweils eine Landesmitgliederversammlung. Soweit terminlich zulässig, können die Bewerber für mehrere dieser Landeslisten von einer Landesvertreterversammlung gewählt werden.

(2) Die Einladung der Landesvertreterversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der die Verhandlungen leitet.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim.

(5) Bei der Wahl der Listenbewerber wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Die Versammlung kann mit Mehrheit Abweichungen beschließen.

(6) Der Landesvorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Erstellung der Listen zu unterbreiten.

(7) Im Übrigen finden die Wahlgesetze entsprechende Anwendung.

§ 16 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt grundsätzlich durch eine Mitgliederversammlung.

(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlbezirk eingeladen.

(3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(7) Bei der Wahl der Listenbewerber wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Die Versammlung kann mit Mehrheit Abweichungen beschließen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Erstellung der Listen zu unterbreiten.

§ 17 Delegierte für die Bundesaufstellungsversammlung für die Wahl des Europäischen Parlaments

Die Vertreter des Landesverbandes für den Europaparteitag werden unter Beachtung der Wahlgesetze und der Bundessatzung auf dem Landesparteitag gewählt. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich. Im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

§ 18 Satzungsänderungen/Salvatorische Klausel

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung oder eine mit der Bundessatzung oder einer ihrer Nebenordnungen kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen und werden analog angewandt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Landessatzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung des Bundesvorstandes nach § 11 Abs. 2 der Bundessatzung in Kraft, sofern im Änderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.

Diese Satzung wurde auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes Thüringen am 16. September 2023 in Weimar beschlossen und liegt hier in der auf dem 2. Landespartei-tag am 6. April 2024 in Altenburg beschlossenen geänderten Fassung vor und trat sofort in Kraft.

(Die überwiegend gewählte männliche Form bezieht sich zugleich auf männliche und weibliche Personen und dient der besseren Lesbarkeit des generischen Maskulinums)